

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 94 (1949)
Heft: 8

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 25. Februar 1949, Nummer 4

Autor: H.C.K. / Steinmann, H. / J.H.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 19.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

25. FEBRUAR 1949 • ERSCHEINT MONATLICH EIN- BIS ZWEIMAL 43. JAHRGANG • NUMMER 4

Inhalt: Einladung zur ausserordentlichen Delegiertenversammlung — Berichtigung — Zum „Zweckparagrafen“ — Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich: Protokoll der Bezirksvertreterversammlung — Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1948 — 26. und 27. Sitzung des Kantonalvorstandes

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Samstag, den 12. März 1949, 14.30 Uhr,
im Hörsaal 101 der Universität Zürich.

Geschäfte:

1. Protokoll der ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 9. Oktober 1948 (Pädagogischer Beobachter Nrn. 16 und 17/1948).
2. Namensaufruf.
3. Mitteilungen.
4. Anschluss der Volksschullehrerschaft an die Versicherungskasse des Staatspersonals des Kantons Zürich.
5. Allfälliges.

Gemäss § 31 der Statuten hat jedes Mitglied des ZKLV in der Delegiertenversammlung beratende Stimme. — Wir ersuchen die Delegierten um vollzähliges Erscheinen und bitten diejenigen, die an der Teilnahme verhindert sind, für Stellvertretung zu sorgen.

Zürich, den 18. Februar 1949.

Für den Vorstand des ZKLV:
Der Präsident: *H. Frei*
Der Aktuar: *J. Haab*

Zu Geschäft 4

Am 24. Januar 1949, als der im Päd. Beob. vom 28. Januar erschienene Artikel zur Frage des Anschlusses der Volksschullehrer an die BVK bereits gesetzt war, erhielt der Kantonalvorstand anlässlich einer Konferenz mit der Finanzdirektion davon Kenntnis, dass der vorgesehene Abstimmungskalender, nach welchem das Lehrerbesoldungsgesetz vor dem Beamtenversicherungsgesetz dem Volke vorgelegt werden sollte, nicht innegehalten werden könne; die Abstimmung über das Besoldungsgesetz finde erst nach derjenigen über das Versicherungsgesetz statt. Um den Bedenken der Lehrerschaft gegen die geplante Verschiebung der Abstimmungstermine entgegenzukommen, sei ein neuer Abschnitt IV folgenden Inhalts in das Versicherungsgesetz aufzunehmen:

«Für die Volksschullehrer und Pfarrer setzt der Regierungsrat bis zur gesetzlichen Neuregelung ihrer Besoldungen vorläufig die versicherte Besoldung im Rahmen der für das Staatspersonal geltenden Ordnung fest.»

Während den Vertretern des Kantonalvorstandes an der Konferenz mit der Finanzdirektion als voraussicht-

lich festzusetzende Beträge für die versicherten Besoldungen die im Entwurf zum Besoldungsgesetz aufgeführten Zahlen von Fr. 9150.— für Primarlehrer und Fr. 11 040.— für Sekundarlehrer genannt wurden, erhielt der Kantonalvorstand am 27. Januar Berechnungen der Finanzdirektion zugestellt, die auf einer versicherten Besoldung von Fr. 8500.— für Primarlehrer und Fr. 10 200.— für Sekundarlehrer fussten.

Damit wurde die Lehrerschaft vor eine völlig veränderte Situation gestellt, welche eine neue Prüfung der Sachlage und weitere Verhandlungen mit der Finanzdirektion erforderte. Ein definitiver Beschluss der aus dem Synodalvorstand, den Mitgliedern der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung und dem Kantonalvorstand bestehenden Kommission als Antrag an die Delegiertenversammlung wird erst in den nächsten Tagen gefasst und den Delegierten zugestellt werden können.

Berichtigung

Zu der im Artikel «Zur Frage des Anschlusses der Volksschullehrer an die kantonale Beamtenversicherungskasse» (Nr. 2/3 des Päd. Beob.) aufgeführten Tabelle 3 (Witwen-Renten) ist ergänzend zu bemerken:

Nach Art. 23 des Bundesgesetzes über die AHV haben Anspruch auf Witwenrenten:

- a) Witwen, die im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder haben;
- b) Witwen ohne leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder, die im Zeitpunkt der Verwitwung das 40. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens 5 Jahre verheiratet gewesen sind.

Die in Tabelle 3 aufgeführten AHV-Witwenrenten gelten somit, soweit sie sich auf die Zeit vor dem 40. Altersjahr beziehen, nur für Witwen mit Kindern. Für kinderlose Witwen beginnt die Berechtigung zum Bezuge der AHV-Witwenrente erst nach Vollendung des 40. Altersjahres, was aus der Tabelle nicht ersichtlich ist.

Zum „Zweckparagrafen“

Da die im Laufe des Jahres zu erwartenden parlamentarischen Beratungen über das neue zürcherische Volksschulgesetz einer erneuten Diskussion über den «Zweckparagrafen» rufen werden, halten wir einige Bemerkungen zu den in Nr. 50/1948 der SLZ unter dem Titel «Zum Zweckparagrafen» erschienenen Ausführungen für notwendig.

1. Zunächst verbreitet sich der genannte Artikel über den Zweckparagrafen, der, wie der Verfasser in Uebernahme einer Formulierung von Prof. Max Zol-

linger sagt, «Bestimmung und Verantwortung der Schule in einer knappen, klaren und erschöpfenden Formel festzulegen» hat. Es ist der Zweckparaph, wie ihn heute alle verstehen, wenn sie über das Schulgesetz reden, ob sie der Formulierung von Max Zollinger im einzelnen Wort zustimmen oder nicht.

Nach nahezu vierseitigen Darlegungen über den so verstandenen Zweckparaphen wird ausgeführt: «Ein Gesetz sollte normalerweise einen Zweckparaphen haben. Diesem juristischen Bedürfnis wird aber vollkommen Genüge geleistet, wenn eingangs der Erziehungsgesetze erklärt wird, dass sie den Zweck haben, das Schulwesen des Kantons zu ordnen.» — Das bedeutet einen ganz anderen «Zweckparaphen», der gar nichts mehr zu tun hat mit dem Zweckparaphen, von dem der Autor als «eigene Bemerkung» in Ueberleitung zur zitierten Formulierung von M. Zollinger feststellt: «Der Leser ist schon gut darüber unterrichtet, um was es geht, wenn von einem Zweckparaphen die Rede ist.» — An Stelle des «Zwecks der Schule» ist der «Zweck des Gesetzes» getreten. Auf diesen Bedeutungswandel des Wortes «Zweckparaph» ist u. E. mit deutlichen Worten hinzuweisen.

2. Für die Aufnahme eines Zweckparaphen im 2. Sinn (Zweck des Gesetzes) dürfte das «juristische Bedürfnis» bestimmend sein. Die Bestrebungen für den Zweckparaphen im 1. Sinn (Zweck der Schule) erhalten ihre Kraft kaum aus dem «juristischen Bedürfnis»; ihre Kraftquelle liegt in ganz anderen menschlichen Bedürfnissen. Das dürfte besonders deutlich werden, wenn man versuchen wollte, einen Verfechter des «Zweckparaphen», wie ihn die Zürcherische Kirchensynode beantragt (Ausbildung auf christlicher Grundlage), dadurch zum Verzicht zu bringen, dass man ihm zusichert, sein juristisches Bedürfnis werde man dadurch beruhigen, dass man im Zweckparaphen erkläre — etwa wie im Sinn des Schulgesetzes Basel-Stadt —, der Zweck des Gesetzes sei, «die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Unterrichtsanstalten usw. zu regeln».

3. Es würde der Klarheit dienen, wenn man an Stelle des «Zweckes» im 2. Sinn die Bezeichnung «Geltungsbereich» (sachlicher, örtlicher, zeitlicher, personeller Geltungsbereich) des Gesetzes verwenden würde. (Siehe z. B. Strafgesetzbuch, Art. 1—8: Der Bereich des Strafgesetzes.) H. C. K.

Reallehrerkonferenz des Kantons Zürich

Protokoll der Bezirksvertreterversammlung vom 5. Februar 1949, in Zürich, Sitzungszimmer Pestalozzianum

Geschäfte:

1. Begrüssung.
2. Mitteilungen.
3. «Werbetrommel».
4. Wer soll die Prüfenden für die Aufnahmeprüfungen an den Gymnasien vorschlagen und andere Wünsche zu dieser Sache.
5. Verschiedenes.

1. Das Heimatkundebüchlein von Kollege H. Schaad wird wahrscheinlich im Frühling erscheinen, vorausgesetzt, dass wir von der Erziehungsdirektion die Subventionen bekommen.

Auch das «Arbeitsmäppchen Eglisau» soll dieses Jahr erscheinen.

Am 26. Februar wird in Küsnacht eine «Sprachtagung» abgehalten, wobei uns Kollege Kuen einen Ueberblick über den Sprachunterricht geben wird. Der Präsident dankt dem jungen Kollegen, dass er sich für diese grosse Arbeit zur Verfügung stellt und betont, wie wichtig es sei, dass auch junge Kräfte unserer Sache dienen.

Im kommenden Herbst soll in Wald eine Heimatkundetagung stattfinden. Mit der Erziehungsdirektion soll wegen der Fahrkosten verhandelt werden.

2. «Werbetrommel». Bei der Werbung neuer Mitglieder ist der Vorstand nach wie vor auf die wertvolle Mitarbeit der Bezirksvertreter angewiesen. Die persönliche Werbung anlässlich des Kapitels zum Beispiel ist am besten. Die Bezirksvertreter werden gebeten, dieser Angelegenheit ganz besondere Beachtung zu schenken. Zu diesem Zwecke soll ihnen wieder eine neue Mitgliederliste zugestellt werden.

Unsere Konferenz zählt 600 Mitglieder. Es ist erfreulich, dass wir im vergangenen Jahr nur wenige Austritte hatten. Zwecks Erleichterung der Mitgliederkontrolle soll eine Kartothek angeschafft werden.

Der Verlagsquästor verteilt jedem Bezirksvertreter einige Exemplare unserer Jahrbücher zur persönlichen Werbung. Einige Vertreter legen dem Vorstande nahe, ähnlich wie andere Konferenzen, Büchlein herauszugeben, die auch vom Schüler gekauft werden könnten.

Kollege Ehrismann wünschte, man sollte die Lehrerkomponisten zur Herausgabe von Gesangbüchlein gewinnen können. Er sieht darin eine einzigartige Gelegenheit unserer Konferenz. Der Vorstand nimmt die Anregung gerne entgegen und hofft, in dieser Angelegenheit in Bälde etwas unternehmen zu können.

3. Nach längerer, eingehender Diskussion kommt die Versammlung zum Schluss, dass das ganze Problem der Aufnahmeprüfungen an die Gymnasien noch einmal diskutiert werden soll. Es wäre wünschenswert, wenn für den ganzen Kanton eine einheitliche Regelung erzielt werden könnte.

Schluss der Sitzung: 19 Uhr.

Für die Richtigkeit:
Der Aktuar: H. Steinmann.

Zürch. Kant. Lehrerverein Jahresbericht 1948

I. Mitgliederbestand

Sektion	Bestand am 31. Dez. 1947	Bestand am 31. Dezember 1948			
		Beitragspflichtig	Beitragsfrei	Total	Zu- oder Abnahme
Zürich	1123	858	242	1100	— 23
Affoltern . . .	65	46	16	62	— 3
Horgen	208	168	42	210	+ 2
Meilen	146	119	28	147	+ 1
Hinwil	161	125	31	156	— 5
Uster	101	91	14	105	+ 4
Pfäffikon . . .	85	66	14	80	— 4
Winterthur . .	313	246	62	308	— 5
Andelfingen . .	73	59	10	69	— 4
Bülach	116	86	16	102	— 14
Dielsdorf . . .	71	58	14	72	+ 1
	2462	1922	489	2411	— 59
Am 31. Dez. 1947		1981	481		+ 8
		— 59	+ 8		— 51

Der Mitgliederbestand konnte auf der bisherigen Höhe behalten werden. Dem aus der Tabelle ersichtlichen Rückgang von 59 beitragspflichtigen Mitgliedern stehen noch 66 Restanzen gegenüber, die den Ausfall auszugleichen vermögen.

40 Mitglieder sind im Laufe des Jahres gestorben, 16 Kollegen oder Kolleginnen traten wegen Berufswechsel, Verheiratung oder aus andern Gründen aus.

61 Kollegen wurden neu aufgenommen.

Der «Pädagogische Beobachter» wird an 410 Separatabonnetten versandt.

II. Vorstände der Sektionen und Delegierte

Im Berichtsjahre traten die folgenden Aenderungen in der Zusammensetzung der Bezirkssektionsvorstände ein:

Zürich:

Quästor: Alexander Zeitz, P., Zürich-Glattal, für Heinz Frick;

Aktuar: Gottl. Burkhard, P., Zürich-Zürichberg, für Heinrich Spörri.

Uster:

Präsident: Robert Brüngger, P., Dübendorf, für Hans Utzinger;

Quästor: Erwin Wyrsh, S., Nänikon, für Emil Jucker.

Pfäffikon:

Aktuar: Paul Schneider, P., Pfäffikon, für Werner Manz.

Bülach:

Präsident: Hermann Wettstein, P., Wallisellen, für Hans Simmler;

Aktuar: Max Spörri, P., Rorbas, für Hermann Wettstein.

Als Delegierte wurden neue gewählt: *Zürich:* Heinrich Spörri, P., Zürich-Glattal, für Hermann Leber; *Horgen:* Hans Stocker, P., Wädenswil, für Paul Nievergelt; *Hinwil:* Hans Reutimann, P., Unterbach bei Wald, für Werner Glättli.

III. Delegiertenversammlung

Die ordentliche Delegiertenversammlung des ZKLV fand am 5. Juni in der Universität Zürich statt. Neben den statutarischen Geschäften waren zu erledigen:

Ersatzwahl für ein Mitglied des Kantonalvorstandes an Stelle des zurücktretenden J. Oberholzer, Stallikon;

Ersatzwahl für einen Delegierten der Sektion Zürich des SLV an Stelle des zurücktretenden H. C. Kleiner, Zollikon;

Stellungnahme zum «Gesetz über die Festsetzung der Besoldungen und Ruhegehälter des Staatspersonals» (Ermächtigungsgesetz);

Anschluss der Lehrerschaft an die Beamtenversicherungskasse (Stellungnahme zum Beamtenversicherungsgesetz).

(Einladung zur Delegiertenversammlung Päd. Beob. Nr. 7/1948; Anträge des Kantonalvorstandes zu den Geschäften der Delegiertenversammlung Päd. Beob. Nr. 8/1948; Protokoll Päd. Beob. Nr. 12/1948.)

Am 9. Oktober fand in der Universität Zürich eine ausserordentliche Delegiertenversammlung statt, deren Haupttraktandum die Stellungnahme zum Vorschlag der Regierung auf Ausrichtung von Teuerungszulagen pro 1948 bildete. Das ebenfalls vorgesehene Geschäft «Anschluss der Volksschullehrer an die Versicherungs-

kasse des Staatspersonals des Kantons Zürich» konnte, weil noch nicht spruchreif, nicht behandelt werden. Einladung zur a. o. Delegiertenversammlung siehe Päd. Beob. Nr. 14/1948, Protokoll Nrn. 16 und 17/1948.

IV. Generalversammlung

Keine.

V. Präsidentenkonferenz

Während in früheren Jahren jeweilen höchstens zwei Präsidentenkonferenzen zur Besprechung wichtiger Geschäfte einberufen werden mussten, fanden 1948 deren vier statt. — An der Konferenz vom 21. Februar, an der auch die Mitglieder des Pressekomitees des ZKLV teilnahmen, referierte J. Binder über das Ermächtigungsgesetz und über die vorgesehene Besoldungsverordnung. Die Konferenz nahm ferner Kenntnis vom Stand der Verhandlungen über den Anschluss der Lehrer an die BVK und von der geplanten Anpassung der Witwen- und Waisenkasse an die Teuerung. — Am 30. März nahm eine weitere Konferenz Stellung zur abgeänderten Vorlage des Regierungsrates zum Beamtenversicherungsgesetz und zu den entsprechenden Anträgen des Kantonalvorstandes. Sie stimmte dem Vorgehen des Vorstandes zu und hiess eine während der Konferenz von H. C. Kleiner und H. Leber verfasste neue Eingabe gut. — Die Präsidentenkonferenz vom 3. Juli befasste sich mit der Abstimmung vom 13. Juni über das sog. Ermächtigungsgesetz und besprach eingehend die neue Lage, die durch den negativen Volksentscheid geschaffen wurde. Sie nahm ferner Kenntnis von den Massnahmen, welche der Vorstand vor und nach der Abstimmung getroffen hatte. — Am 6. November fand in Wallisellen eine Präsidentenkonferenz zur Besprechung der Gesetzesvorlage über die «Leistungen des Staates und der Gemeinden für die Besoldungen und die Alters-Invaliditäts- und Hinterlassenenfürsorge der Volksschullehrer» statt. Die Bezirkspräsidenten wurden dabei auch über die Eingabe des Kantonalvorstandes zur genannten Vorlage orientiert. — Die Protokolle der vier Präsidentenkonferenzen erschienen in den Nrn. 10, 11, 14/1948 und 3/1949 des «Päd. Beob.».

VI. Kantonalvorstand

Anlässlich der Wahl des Kantonalvorstandes zu Beginn der Amtsdauer 1946/50 stellte J. Oberholzer, Stallikon, die Bedingung, innerhalb der Amtsdauer zurücktreten zu können. Gestützt auf das ihm damals eingeräumte Recht reichte er auf den 30. Juni 1948 ein Gesuch um Entlassung als Mitglied des Kantonalvorstandes ein. An seiner Stelle wählte die ordentliche Delegiertenversammlung Sekundarlehrer Eugen Ernst, Wald, der das von Herrn Oberholzer innegehabte Amt (Mitgliederkontrolle) übernahm. Der Kantonalvorstand möchte Herrn Oberholzer auch an dieser Stelle nochmals seinen aufrichtigsten Dank aussprechen für die vorbildliche und gewissenhafte Führung seines Amtes und für seine stets loyale und wertvolle Mitarbeit im Kantonalvorstand.

Wir haben schon im letzten Jahresbericht darauf hingewiesen, dass vor allem drei wichtige Geschäfte den Vorstand ausserordentlich belasteten: Die Vorlage der Regierung zum neuen Volksschulgesetz, die Frage des Anschlusses der Volksschullehrer an die Beamtenversicherungskasse und die Revision des Leitungsgesetzes.

Zum Volksschulgesetz hatte der Vorstand im Berichtsjahre keine Stellung mehr zu beziehen, da die Vorlage immer noch bei der kantonsrätlichen Kommission liegt. Dagegen beschäftigten die beiden andern Geschäfte den Vorstand in vermehrtem Masse, da die wichtigsten Entscheide kurz vor der Verabschiedung der Vorlage durch den Kantonsrat zu treffen waren.

(Fortsetzung folgt.)

Zürch. Kant. Lehrerverein

26. Sitzung des Kantonalvorstandes

10. Dezember 1948 in Zürich

1. Der Kantonalvorstand stimmt der Unterstützung der Petition «Schützt die Jugend vor Schnaps!» zu.

2. Das Organisationskomitee zur Vorbereitung des Lehrertages 1949 hat sich konstituiert. Vorsitzender ist A. Müller, Präsident des LVZ. Weitere Mitglieder: J. Klausener (SLV); H. Hess (LVZ); A. Zeitz (LVZ); E. Ernst (ZKLV) und H. Küng (ZKLV). Nötigenfalls wird es sich selber ergänzen.

3. Die Besoldungsstatistik des SLV soll durch Einholen der auf Grund des kantonalen Teuerungszulagenbeschlusses und allfälliger Gemeindebeschlüsse veränderten Besoldungsansätze auf den neuesten Stand gebracht werden.

4. Die Personalverbändekonferenz hat beschlossen, hinsichtlich der Teuerungszulagen an Rentenbezüger eine Heraufsetzung der Minimalansätze zu verlangen.

5. Laut Vorlage des Regierungsrates an den Kantonsrat ist pro 1948 eine Ergänzungszulage an Rentenbezüger im gleichen Umfang wie 1947 vorgesehen.

6. Vizepräsident Binder referiert aus der letzten Sitzung der Studienkommission für die Versicherungsfragen, in der Prof. Hardmeier im Rahmen des ihm erteilten Auftrages über die Grundlagen einer Lehrerversicherungskasse orientierte. Ein Antrag zuhanden der Vorstände des ZKLV, der Synode und der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung kann erst nach Einholung weiterer Auskünfte bei der Finanzdirektion durch den Versicherungsexperten gestellt werden.

7. Im Anschluss an die Präsidentenkonferenz haben verschiedene Sektionen zum Leistungsgesetz sowie zur Eingabe des Vorstandes an die kantonsrätliche Kommission Stellung genommen. Berichte über den Verlauf der Versammlungen liegen teils schriftlich vor, teils werden sie durch Mitglieder des Kantonalvorstandes erstattet. Im allgemeinen wird der Eingabe des Kantonalvorstandes zugestimmt. In einer Sektion droht eine Opposition mit einer allfälligen Sonderaktion, eine andere stellt Anträge, die an der Präsidentenkonferenz zum grossen Teil abgelehnt worden sind. In zwei Sektionen wird Beschwerde geführt über die mangelhafte, oft sehr verspätete Orientierung der Mitglieder über die Verhandlungen des Vorstandes. Der Kantonalvorstand prüft die Frage einer ausreichenden und rechtzeitigen Berichterstattung und der vermehrten Fühlungnahme mit den Mitgliedern.

8. Ein vom Vorsitzenden vorgelegter Terminkalender zum Leistungsgesetz gibt dem Kantonalvor-

stand Einblick in die ausserordentliche Beanspruchung, der Präsident und Vizepräsident durch Konferenzen im Zusammenhang mit dem Gesetz ausgesetzt sind. Den beiden Kollegen war Gelegenheit geboten, vor der kantonsrätlichen Kommission die ablehnende Haltung der Lehrerschaft in der Frage der Limitierung zu vertreten. Eine am 30. November 1948 an die Mitglieder der Kommission abgegangene zweite Eingabe enthält weitere, ergänzende Argumente gegen die Limitierung, die hauptsächlich in den Besoldungsansätzen einzelner Gemeinden bestehen, für deren Lehrerschaft die Limitierung im vorgesehenen Ausmass einen Lohnabbau bedeuten müsste. Ueber den Erfolg der Mission ist noch nichts bekannt.

Eine weitere Aussprache zusammen mit Vertretern der Elementar-, Real- und Oberstufenkonferenzen galt der Ueberarbeitung einer Eingabe, die von diesen Organisationen dem Kantonsrat eingereicht werden soll. J. H.

27. Sitzung des Kantonalvorstandes

17. Dezember 1948 in Zürich

1. Auf Grund eines konkreten Falles wird die Erziehungsdirektion um die Abklärung der Frage er sucht, ob die Witwe eines im Dezember 1947 gestorbenen Lehrers während der ins Jahr 1948 fallenden 6 Nachgenussmonate Anspruch habe auf die Teuerungszulage gemäss Beschluss des Kantonsrates vom 1. November 1948.

2. Der gegenwärtige Stand der Beratungen über die Versicherungsfrage lässt eine Fühlungnahme mit der Konferenz der Personalverbände angezeigt erscheinen.

[3. Zum Geschäft Leistungsgesetz kann lediglich mitgeteilt werden, dass die kantonsrätliche Kommission die erste Lesung der Vorlage beendet hat.

4. Eine Konferenz von Vertretern aller kantonalen Stufenkonferenzen hat im Beisein zweier Mitglieder des Kantonalvorstandes beschlossen, eine Eingabe zum Leistungsgesetz an die Kantonsräte zu richten.

5. Der Kantonalvorstand nimmt mit Genugtuung Kenntnis von der offiziellen Mitteilung der Finanzdirektion betreffend den Kantonsratsbeschluss vom 13. Dezember a. c. über die Ausrichtung einer Ergänzungszulage pro 1948 im Umfange der letztjährigen. Er anerkennt mit Dank den wertvollen Dienst, den ihm Kollege Brennwald durch seine Anfrage an der Delegiertenversammlung vom 9. Oktober 1948 in der Sache geleistet hat.

6. Die Schweizerische Esperantogesellschaft er sucht um die Intervention des ZKLV bei den Behörden, um im Zusammenhang mit der Revision des Volksschulgesetzes die Aufnahme der Weltsprache in den Lehrplan der Volksschule zu erwirken. Dem Gesuch kann nicht entsprochen werden, da im jetzigen Zeitpunkt der Beratungen im Schosse der kantonsrätlichen Kommission eine weitere Einflussnahme auf die Gestaltung des Gesetzes nicht mehr möglich ist.

7. H. Küng kann mitteilen, dass unter der Leitung von A. Müller, Präsidenten des LVZ sich der «Leitende Ausschuss für den Lehrertag 1949» konstituiert und bereits die ersten Vorarbeiten aufgenommen hat. J. H.